

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und «Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:
«**Massnahme**»
folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objekt-/Fachplanung für die Aufstellung einer Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau), mit denen

in der Liegenschaft

.....
.....
.....
.....

1.1.1 eine bauliche Anlage (Gebäude) gemäß § 33 HOAI eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1.1)

.....

1.1.2 (eine) Freianlage(n) gemäß § 38 HOAI

.....

1.1.3 (ein) Ingenieurbauwerk(e) gemäß §41 HOAI

.....

1.1.4 (eine) Verkehrsanlage(n) gemäß § 49 HOAI

.....

1.1.5 Technische Ausrüstung in gemäß § 53 HOAI

1.1.6

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist für¹

.....

als²

.....

bestimmt und soll

auf unbestimmte Zeit

vorübergehend bis

genutzt werden.

1.3 Sofern ausschließlich Grundleistungen nach 1.1.1 vergeben werden, umfassen sie auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage(n) zu § 6 (spezifische Leistungspflichten)

- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
- Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten
http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Dienstanweisung+ DAW _
<http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Arbeitsmittel+Dokumentation+Plaene+und+Daten>

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD: siehe unten stehende Vorgaben
- Raum- und Gebäudebuch:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)
- Die Vorgaben des Checklistenmasters
- Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) unter Berücksichtigung der landesspezifischen Ergänzungen zur Anwendung für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg.

http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Vergabe_+und+Vertragshandbuch+_VHB

Feldfunktion geändert

Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

Vorgaben für CAD, Datenaustausch und Dokumentation: Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben.

Informationsschreiben an den freiberuflich Tätigen zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB

Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

Feldfunktion geändert

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsplanung gemäß Abschnitt E 2.2.1 RBBau vom

- das gebilligte Ergebnis der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt E 2.2.2 RBBau vom

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

den amtlichen Lageplan vom:

die Bestandspläne für mit Stand vom:

die Bestandspläne für mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnisgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in ginfacher Ausfertigung übergeben:

- Bedarfsplanung
- Variantenuntersuchung
- Anlage(n) zu § 10 (vorläufige Honorarermittlung)
- Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

 die Bestandspläne nach 2.3

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten sind in § 5 festgelegt.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind in § 6 sowie in der/den Anlage(n) zu § 6 beschrieben und je nach den gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsplanung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der ES-Bau entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren gemäß Abschnitt F 1.4.1 RBBau.

5.3 Kosten

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage des prüfbaren Vorabzugs für die ES-Bau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der prüfbaren ES-Bau:	am	Wochen, ab

5.5 Besprechungen

5.5.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Vorverhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Vorverhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

- 5.5.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungsbesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.6** Leistungsänderungen
- 5.6.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.6.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.7** Behandlung von Unterlagen
- 5.7.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und die Berechnungen sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen nach den Abschnitten E2 und F1 RBBau sind dem Auftraggeber systematisch in Ordnern gegliedert

für den Vorabzug in kopierfähiger Ausführung -fach

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) -fach

für die Endausfertigung in kopierfähiger Ausführung -fach

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) fach

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

-fach

-fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben für CAD gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen alle in der/den Anlage(n) zu § 6 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Sie gliedern sich jeweils in die Leistungsphasen 1 und 2:

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Gebäude und Innenräume

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Freianlagen

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Ingenieurbauwerke

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung Verkehrsanlagen

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Fachplanung Technische Ausrüstung für

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

.....	M= 1:
.....	M= 1:
.....	M= 1:
.....	M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

- 6.2 Die Leistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- 6.3 Die Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) sind erbracht, wenn
 - sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
 - die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten worden sind.
- 6.4 Die Leistungen der Vorplanung dürfen erst nach vollständiger Fertigstellung der Leistungsphase 1 begonnen werden.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
 - Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

§ 9

freigehalten

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitte 1 bis 4: Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI), Freianlagen (§§ 38 bis 40), Ingenieurbauwerke (§§ 41 bis 44), Verkehrsanlagen (§§ 45 bis 48) sowie nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 (Technische Ausrüstung §§ 53 bis 56) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)³.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, sind die bei der Auftragserteilung geschätzten vorläufigen Kosten zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/	mvB.
Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	

³ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/ Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § Absatz HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § Absatz HOAI,
zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistung	Honorarzone
Aufstellen der ES-Bau Gebäude	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Innenräume	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Freianlage(n)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Ingenieurbauwerk(e)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Verkehrsanlage(n)	v.H.
Aufstellen der ES-Bau Technische Ausrüstung in Anlagengruppe	v.H.
	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar wie folgt erhöht:

Gebäude und Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrsanlage(n)/ Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	v. H. -Satz
---	-------------

- 10.6** Mehrere Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten), mehrere Anlagen der Technischen Ausrüstung gem. § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI:

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁴:

Gebäude / Innenräume / Freianlage(n) / Ingenieurbauwerk(e) / Verkehrs-anlage(n) / Technische Ausrüstung für in Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten
 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § HOAI die Eingangstafelwerte des § Absatz 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten
 Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach HOAI die Tafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:
 Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RiFT (Richtlinie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

10.9 Besondere Leistungen

	Vergütung			
Leistungsphase 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z. N.	
Leistungsphase 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z. N.	

⁴ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

**§ 11
Nebenkosten**

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.*
- insgesamt pauschal mit v.H.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet
-
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsphasen 1 und 2 gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsphase 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Leistungsphase 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

11.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind in den Nebenkosten nach § 11 Nummer 11.1 enthalten und werden nicht separat vergütet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden _____ Euro

Für sonstige Schäden _____ Euro

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

- 14.3**

- 14.4**

Auftraggeber «Amt» Ort, Datum: «OrtAmt», ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer «Anrede» «Bezeichnung» «Firma» Ort, Datum: «Ort», ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Kursiv dargestellte Texte, Textteile oder Ziffern sind Ergänzungen bzw. Anpassungen des Auftraggebers im RBBau-Vertragsmuster